

§ 0141 BGB

(1) Wird ein nichtiges [Rechtsgeschäft](#) von demjenigen, welcher es vorgenommen hat, bestätigt, so ist die Bestätigung als erneute Vornahme zu beurteilen.

(2) Wird ein nichtiger [Vertrag](#) von den Parteien bestätigt, so sind diese im Zweifel verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn der [Vertrag](#) von Anfang an gültig gewesen wäre.